

# „Das Heimatblatt“



Amtsblatt

der Gemeinde Kyffhäuserland

mit den Ortsteilen Badra, Bendeleben, Göllingen, Günserode, Hachelbich, Rottleben, Seega und Steinhaleben

Jahrgang 8

Freitag, den 13. November 2020

Nummer 11

## Erntedank in der Kita Regenbogen

Alle guten Gaben alles was wir haben kommt  
oh Gott von dir, wir danken dir dafür.“

Am 29.9.2020 bedankten sich unsere Kindergartenkinder für die geernteten Gaben. Wir sangen Lieder und brachten unsere kleinen Erntedankkörbchen, gemeinsam mit unserer Gemeindepädagogin Frau Bärwinkel in die Kirche.

**Kindergarten Regenbogen Badra**  
**Kita-Leitung Sarah Nöll**



**Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten  
sowie wichtige Rufnummern**

**Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten der  
Gemeinde Kyffhäuserland**

**Anschrift**

Gemeinde Kyffhäuserland  
OT Bendeleben  
Neuendorfstraße 3  
99707 Kyffhäuserland

**Sprech- und Öffnungszeiten der Verwaltung**

Montag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr  
Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr  
14.00 Uhr - 18.00 Uhr  
Mittwoch: geschlossen  
Donnerstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr  
14.00 Uhr - 16.00 Uhr  
Freitag: 09.00 Uhr - 11.00 Uhr

**Sprechzeiten Bau- und Ordnungsamt**

Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr  
14.00 Uhr - 18.00 Uhr

**Sprechzeiten Bürgermeister**

Dienstag 15.30 Uhr - 17.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Für Terminabsprachen außerhalb der Sprechzeiten, vorherige telefonische Rücksprache erforderlich.

**Telefonnummern**

Einwahl - Zentrale..... 034671/660-0  
Fax..... 034671/660-30  
E-Mail ..... [info@kyffhaeuserland.de](mailto:info@kyffhaeuserland.de)  
Internet ..... [www.kyffhaeuser-land.de](http://www.kyffhaeuser-land.de)

**Vorwahl 034671**

**Bürgermeister** ..... 660-10  
**Sekretariat** ..... 660-11  
**Kita-Koordinatorin** ..... 660-12  
**Personal; Kindereinrichtungen** ..... 660-14  
**Personal; Friedhofsverwaltung** ..... 660-15  
**Einwohnermeldeamt** ..... 660-25

**Finanzverwaltung**

**Steuern und Pachten** ..... 660-18  
**Kämmerei** ..... 660-24 oder 660-27  
**Kasse** ..... 660-28 oder 660-29  
**Mieten** ..... 660-28 oder 660-18

**Bauverwaltung** ..... 660-21

**Ordnungsverwaltung** ..... 660-19

**Dorfkümmerer**

Herr Becht .....034671/ 555165  
.....alexanderbecht@t-online.de

**Polizeiinspektion Kyffhäuser**

**Kontaktbereichsbeamter PHM Boretzki**

**PI Sondershausen** .....03632/6610

**Sprechzeiten in der Gemeinde Kyffhäuserland**

Dienstag 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr und  
16.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Donnerstag 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr und  
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
oder nach Absprache

**Sprechzeiten der Ortsteilbürgermeister**

**Badra**  
Freitag..... 19:00 bis 20:00 Uhr  
**Bendeleben**  
Montag..... 17:00 bis 18:00 Uhr  
**Göllingen**  
Donnerstag..... 17:00 bis 18:00 Uhr  
**Günserode**  
Mittwoch ..... 17:00 bis 18:00 Uhr  
**Hachelbich**  
Montag..... 17:00 bis 18:00 Uhr  
**Rottleben**  
Dienstag ..... 17:00 bis 18:00 Uhr  
**Seega**  
Dienstag ..... 17:00 bis 18:00 Uhr  
**Steinhaleben**  
Freitag..... 17:00 bis 18:00 Uhr

**Kindertagesstätten Kyffhäuserland**

**Kita „Regenbogen“, OT Badra**  
Telefon .....03632/ 59 930  
**Kita „Wipperfrösche“, OT Bendeleben**  
Telefon ..... 034671/ 660 16  
**Kita „Zappelfrösche“, OT Göllingen**  
Telefon .....034671/ 79 649  
**Kita „Abenteuerland, OT Hachelbich**  
Telefon .....03632/ 54 29 46  
**Kita „Kinderhaus“, OT Rottleben**  
Telefon .....034671/ 79 292  
**Kita „Haus der kleinen Füße“, OT Steinhaleben**  
Telefon .....034671/ 62 627

**Kyffhäuserland-Bibliothek**

Dienstag ..... 15:00 bis 18:00 Uhr

**Notdienste**

Polizei .....110  
Feuerwehr/ Notarzt.....112  
Rettungsleitstelle .....0 36 31/ 8 93 80  
Ärztlicher Notdienst .....116 117  
Tierärzte (über Rettungsleitstelle) .....0 36 31/ 8 93 80  
Giftnotruf.....0361/ 73 07 30  
Erdgas .....0800/ 68 61 177  
Strom .....0361/ 73 90 73 90  
Sperrnotruf EC-Karte .....116 116



**Impressum**

**Amtsblatt der Gemeinde Kyffhäuserland**

**Herausgeber:** Gemeinde Kyffhäuserland  
**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau,  
[info@wittich-langwiesen.de](mailto:info@wittich-langwiesen.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de), Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36  
77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Herr Hoffmann, erreichbar unter der Anschrift der Gemeinde Kyffhäuserland, Neuendorfstraße 3 in 99707 Bendeleben (Tel.: 034671/66011; Fax: 034671/66030; Mail: [amtsblatt@kyffhaeuserland.de](mailto:amtsblatt@kyffhaeuserland.de))

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Adina Thielicke, erreichbar unter Tel.: 0175 / 1168550, E-Mail: [a.thielicke@wittich-langwiesen.de](mailto:a.thielicke@wittich-langwiesen.de) und Petra Helbing, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9257020, E-Mail: [p.helbing@wittich-langwiesen.de](mailto:p.helbing@wittich-langwiesen.de)

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen.

**Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

## Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

### Bekanntmachung zu veränderten Sprechzeiten zum Jahreswechsel in der Gemeindeverwaltung

Die Verwaltung bleibt in diesem Jahr in der Zeit vom **24.12.2020 bis einschließlich 01.01.2021 geschlossen.**

**Ab dem 02.01.2021** erreichen Sie uns wie gewohnt zu den **bekanntem Sprechzeiten.**

### Das Einwohnermeldeamt informiert:

Wie jetzt offiziell bekanntgegeben wurde, werden sich ab den 01.01.2021 die Gebühren für den Personalausweis für Bürger über 24 Jahre ändern.

Die Gebühr wird von **28,80 Euro** auf **37,00 Euro** angehoben.

Diejenigen, deren Personalausweise im Jahr 2021 oder später Ihre Gültigkeit verlieren, haben bis Ende des Jahres 2020 die Möglichkeit, Ihren Personalausweis noch für 28,80 Euro neu zu beantragen.

Die Gültigkeit steht auf der Vorderseite des Personalausweises, rechts neben dem Passbild.



Zur Beantragung von Dokumenten bringen Sie bitte Ihre Geburtsurkunde mit.

**Aufgrund der eingeschränkten räumlichen Örtlichkeiten in Bezug auf die Abstandsregelung sowie Einhaltung der nötigen Hygienemaßnahmen, bitten wir um vorherige telefonische Terminvereinbarung (034671/ 660-0; -25).** Unnötige Wartezeiten können so vermieden werden.

## Satzung

### über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kyffhäuserland

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, §§ 9, 24, 103 geändert, § 62a neu eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG -) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht geändert, § 30a neu eingefügt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 281) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland in der Sitzung am 24.09.2020 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen beschlossen:

#### § 1

##### Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen Kita „Regenbogen“, Kita „Wipperfrösche“, Kita „Zappelfrösche“, Kita „Abenteuerland“, Kita „Kinderhaus“, Kita „Haus der kleinen Füße“ werden von der Gemeinde Kyffhäuserland als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

#### § 2

##### Aufgaben und Grundsätze

(1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, andere Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Personensorgeberechtigten oder der personensorgeberechtigte Elternteil (im Folgenden „Eltern“ genannt) wahr. Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde, stehen den Eltern insoweit gleich.

(3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung erkennen Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Dies schließt auch die Zustimmung zur Betreuung ihres Kindes im Alter vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in einer altersgemischten Gruppe von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt ein.

#### § 3

##### Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

(2) Darüber hinaus stehen die Kindertageseinrichtungen auch Kindern, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) offen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.

(3) In den Kindertageseinrichtungen werden Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt betreut.

(4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich. Entscheidend ist der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes.

#### § 4

##### Öffnungszeiten/Schließzeiten/Betreuungsumfang

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags

Kita „Regenbogen“	von 6.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Kita „Wipperfrösche“	von 6.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Kita „Zappelfrösche“	von 6.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Kita „Abenteuerland“	von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Kita „Kinderhaus“	von 6.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Kita „Haus der kleinen Füße“	von 6.00 Uhr bis 16.30 Uhr

geöffnet. Die Neufestlegung der Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung erfolgt nach Anhörung des Elternbeirates durch den Träger der Kindertageseinrichtung.

(2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung.

(3) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs, muss dies der Kita-Koordinatorin der Gemeinde Kyffhäuserland spätestens 2 Wochen vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden.

(4) Eltern von Kindern, die in den folgenden Kindergartenjahren von der Zahlung der Elternbeiträge aufgrund der gesetzlich geregelten Elternbeitragsfreiheit befreit werden, haben unter Beachtung des § 30 Abs. 4 ThürKigaG bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn der Beitragsbefreiung bis zur Beendigung des Benutzungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfangs ist grundsätzlich auch nach dem 1. März

unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfangs unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Gemeinde die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfangs mit der Beantragung darzulegen.

(5) Nach Anhörung des Elternbeirates können für jede Kindertageseinrichtung weitere Schließzeiten (z. B. an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr, an Brückentagen, während der Sommerferien und Osterferien, zum Zwecke der Fortbildung des pädagogischen Fachpersonals) festgelegt werden. Die Schließzeiten der Kindertageseinrichtung werden rechtzeitig zum Beginn des Kindergartenjahres bis spätestens 30. September für das laufende Kindergartenjahr durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekanntgegeben.

## § 5

### Anmeldung/Aufnahme

(1) Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme bei der Gemeinde unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Anmeldeformulars erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzug, berufliche Veränderung etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden. Besucht das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung eine andere Kindertageseinrichtung, haben die Eltern zu bestätigen, dass das Betreuungsverhältnis für diese Einrichtung wirksam zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gekündigt wurde.

(2) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein.

(3) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Leitung der Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. der Immunität gegen Masern ist der Kindertageseinrichtung vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Absatz 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 Nr. 1 oder 2 IfSG darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

(4) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die Eltern sollen dies bei der Gemeinde sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme unter Angabe der gewünschten Kindertageseinrichtung beantragen.

(5) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt durch Bescheid zu dem darin festgesetzten Datum. Ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz recht-

zeitig mindestens 4 Wochen vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung wieder gekündigt. Die Eltern sind auch dann zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet, wenn das Kind wegen Nichtvorlage eines Nachweises nach Absatz 3 gemäß § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG tatsächlich nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden darf.

(6) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung kann widerrufen werden, wenn das Kind seine Hauptwohnung in einer anderen Gemeinde/Stadt hat oder aus der Gemeinde Kyffhäuserland in eine andere Gemeinde/Stadt verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes der eigenen Gemeinde benötigt wird. Der Aufnahmebescheid wird für derartige Fälle grundsätzlich mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Der Widerruf soll sechs Monate vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Eltern zugestellt werden. Zuvor sind die Eltern anzuhören.

(7) Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, ist dies der Gemeinde, in der das Kind betreut wird, ebenfalls in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.

(8) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden.

## § 6

### Mitwirkungspflichten der Eltern

(1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfangs.

(2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme des Kindes und beträgt in der Regel 4 Wochen.

(3) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

(4) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigte Person soll mindestens zwölf Jahre alt sein. Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

(5) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(6) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist unverzüglich (nach Möglichkeit bis 8.00 Uhr des ersten Abwesenheitstages) der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.

(7) Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.

(8) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten. Darüber hinaus erkennen die Eltern für die Einrichtung in Steintal die Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Verpflegungsgebühren in dieser Einrichtung an und verpflichten sich diese rechtzeitig und regelmäßig zu entrichten.

**§ 7****Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung**

(1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus.

(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vor. Sie verlangt von den Eltern von Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres die Vorlage eines Nachweises nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

(3) Die Leitung der Einrichtung im jeweiligen Ortsteil gibt den Eltern der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.

**§ 8****Elternbeirat**

Die Eltern der Kindertageseinrichtungen haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKigaG. Die Gemeinde stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKigaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelung des § 29 ThürKigaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge oder der Verpflegungsgebühren.

**§ 9****Versicherungsschutz**

(1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

(2) Für die Kindertageseinrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

**§ 10****Elternbeiträge / Verpflegungsgebühren / Verpflegungskosten**

(1) Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder ein im Voraus zu zahlender Elternbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

(2) Für die Verpflegung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen Badra, Bendeleben, Göllingen, Hachelbich und Rottleben werden von den Eltern der Kinder separate Verträge mit den jeweiligen Essenanbietern geschlossen. Die entstehenden Verpflegungskosten werden von den Essenanbietern abgerechnet und sind direkt an diese zu zahlen.

(3) Für die Verpflegung von den Kindern in der Kindertageseinrichtung Steinthaleben werden von den Eltern der Kinder Verpflegungsgebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten in der Kindertageseinrichtung im Ortsteil Steinthaleben erhoben.

**§ 11****Abmeldung**

Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Die Abmeldung ist schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats der Gemeinde mitzuteilen; geht sie erst nach dem 15. eines Monats dort ein, wird sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kindertageseinrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.

**§ 12****Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung/Betreuungsverbot**

(1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

1. die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden,
2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln
3. die Benutzungsgebühr trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden ist
4. die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Zeitraums von einem Monat missachtet wurden oder
5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.

(2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist im Rahmen einer fehlerfreien Ermessensausübung zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.

(3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt, sofern er dauerhaft ist, als Abmeldung.

(4) Im Falle eines Betreuungsverbotes nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG oder im Falle des § 6 Abs. 5 besteht das Betreuungsverhältnis weiter, solange dieses nach den Regelungen dieser Satzung nicht wirksam gekündigt wurde. Die Elternbeiträge sind weiterhin zu entrichten.

**§ 13****Gespeicherte Daten**

(1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags, die Erhebung von Elternbeiträgen, Verpflegungsgebühren im Ortsteil Steinthaleben sowie für die gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdokumentation werden die für die Aufgaben nach dem ThürKigaG, dieser Satzung und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten in der Kindertageseinrichtung (Ortsteil Steinthaleben) der Gemeinde Kyffhäuserland sowie der Gebührensatzung zu dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie verarbeitet. Dies sind:

- a) Allgemeine Daten: Namen der Eltern, des Kindes, anderer Geschwisterkinder, Geburtsdaten der Kinder, gewöhnlicher Aufenthalt/Wohnanschrift der Eltern und des Kindes, Kontaktdaten (z. B. Telefonnummern), Aufnahmewunsch bzw. -datum und -dauer, gewählter Betreuungsumfang sowie zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (z. B. Verbindungen zu Geldinstituten).
- b) Berechnungsgrundlagen für den Elternbeitrag und der Verpflegungsgebühr der Kindertageseinrichtung Ortsteil Steinthaleben.

(2) Die erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten werden auch für notwendige Benachrichtigungen des Gesundheitsamtes nach den Regelungen des IfSG verwendet.

(3) Die erhobenen gespeicherten Daten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.

**§ 14****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kyffhäuserland vom 16. März 2016 aufgehoben und ersetzt.

Kyffhäuserland, den 16.10.2020

**K. Hoffmann**  
**Bürgermeister**

## 2. Änderungssatzung

### zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Kyffhäuserland

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, §§ 9, 24, 103 geändert, § 62a neu eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a Abs. 6 G. v. 28.04.2020 (BGBl. I S. 960), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG -) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland in der Sitzung am 24.09.2020 die folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Kyffhäuserland vom 02.03.2016 beschlossen:

#### Art. 1

##### Satzungsänderung

- Der § 4 a erhält folgende neue Fassung:  
Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der Jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.
- In § 7 wird der Abs. 3 ersatzlos gestrichen.

#### Art. 2

##### Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. August 2020 in Kraft.

Kyffhäuserland, den 16.10.2020

**K. Hoffmann**  
Bürgermeister

### Planverfahren

#### zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland gemäß § 5 (2b) BauGB

**hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland hat in seiner Sitzung am **12.03.2020** die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland gemäß § 5 (2b) BauGB beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet und ist aus dem mitveröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich. Gemäß § 2 (1)

BauGB in der z.Z. gültigen Fassung wird dieser Beschluss hiermit bekannt gemacht.

#### Wesentliches Ziel der Planung:

*Ziel des sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen ist es, auch im Gemeindegebiet der Gemeinde Kyffhäuserland den Prozess des schrittweisen, umweltverträglichen Ausbaus des Anteils erneuerbarer Energien (hier insbesondere der Windenergie) planerisch positiv zu begleiten und damit einen kommunalen Beitrag (§ 1 (6) Nr. 7f BauGB) zum schrittweisen Ausstieg aus der Atomenergie zu leisten.*

Das Planverfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen gemäß § 5 (2b) BauGB soll im sogenannten Standardverfahren durchgeführt werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland hat in seiner Sitzung am **24.09.2020** den Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes gebilligt und die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen gemäß § 3 (1) / § 4 (1) BauGB beschlossen.

**Der Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung einschließlich aller Anlagen liegt an nachfolgender Stelle zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus:**

**Zeitraum: vom 23.11.2020 bis 23.12.2020**

Ort:	Bauamt der Gemeinde Kyffhäuserland, Neundorfstraße 3, 99707 Kyffhäuserland
Montag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr bis 11:00 Uhr

**Während des Zeitraums der öffentlichen Auslegung können die Planunterlagen zusätzlich auch im Internet unter <https://www.kyffhaeuser-land.de/> eingesehen werden.**

Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

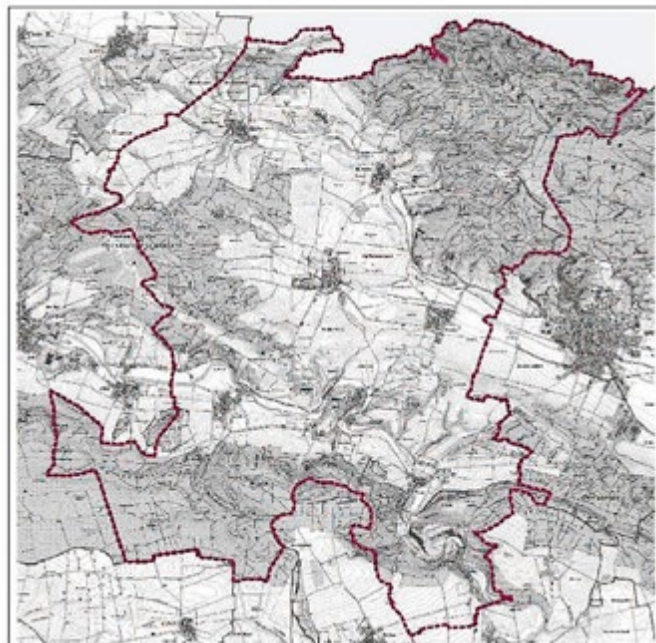
Fachliche und inhaltliche Erläuterungen und Auskünfte zur o.g. Planung sind innerhalb der Öffnungszeiten oder auch nach gesonderter Terminabsprache möglich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung der Gemeinde Kyffhäuserland unberücksichtigt bleiben können.

Anlage: Übersichts- und Lageplan

**gez. Hoffmann**  
Bürgermeister

Übersichts- / Lageplan zur Lage des Gemeindegebietes im Raum



## Gemeinde Kyffhäuserland

### Obstsortentag Bendeleben

#### Großer Auftritt für die Kyffhäusersämlinge

Auch wenn das Jahr 2020 nicht gerade als besonders gutes Apfeljahr in Erinnerung bleiben wird, beim Obstsortentag am 3. Oktober in Bendeleben war davon nicht viel zu spüren.

Kyffhäusersämlingsexperte Thomas Wölke, einigen schon gut bekannt aus der MDR Garten Sendung vom 20. September, hatte 133 seiner Prachtexemplare auf den Tischen vor der Orangerie ausgebreitet.

Unter Ihnen im Bundessortenamt Wurzen neu angemeldete Sorten mit den wohlklingenden Namen wie „Goldener Ernestiner“, „Frankenhäuser Müntzerapfel“ und „Wigbertsapfel“ bis hin zu den mindestens so wohlschmeckenden Sorten wie „Lilo“, „Gabrielle“ und „Kathleen“. Hinzu kamen noch 40 Sämlingssorten von Frank Schulte und etwa 50 Apfel- und Birnensorten der Kyffhäuser Obstfreunde der Landesgruppe Thüringen des Pomologenvereins.

Hier war an diesem Tag für die Besucher eine einzigartig riesige Auswahl von Mut-

ter Natur geschaffener genetischer Vielfalt zu bestaunen.

Im Ostflügel der Orangerie wurde rege Gebrauch davon gemacht, das mitgebrachte Obst von den erfahrenen Pomologen Ingo Rintisch und Ines Gothe bestimmen zu lassen.

Der vielfältige Markt und der Infostand der Naturparkverwaltung Kyffhäuser befanden sich diesmal Coronabedingt im weitläufigen Arreal des Lustgartens.

So war für reichlich Abstand gesorgt und das Wetter spielte an diesem Feiertag auch prächtig mit.

Ein großes Dankeschön geht an alle Mitwirkenden und Helfer, sowie disziplinierten Besucher, die unter diesen erschwerten Bedingungen zum guten Gelingen der Veranstaltung beigetragen haben.

**Denkmal- und Geschichtsverein  
„Barockes Bendeleben“ e.V.**



### Lebendiger Adventskalender Göllingen

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Göllingen!

In der hektik der vorweihnachtlichen Zeit vergessen wir schnell, wie schön die Adventszeit sein kann.

Ein alter Brauch aus der Schweiz brachte mich auf eine Idee.

Wäre es nicht schön unser Dorf in der Adventszeit hell erleuchtet zu sehen?

Der lebendige Adventskalender soll Göllingen in der vorweihnachtlichen Zeit zum Leuchten bringen. Vom 1.12. bis 24.12. erklärt sich eine Familie bereit ein Fenster passend zu der ausgesuchten Zahl gut sichtbar zu schmücken, so gestaltet sich unser



Dorf in einen kleinen beleuchteten Adventskalender.

Der Adventskalender möchte vor allem Menschen zusammenbringen. Er möchte alle herzlich einladen sich miteinander auf Weihnachten zu freuen. Ich kann Ihnen versichern, dass es ein toller Anblick ist und ein schönes erleben, wenn man in der Adventszeit abends eine kleine Runde durch das Dorf dreht und all die erleuchteten Fenster sieht!

Haben Sie Lust und möchten beim ersten lebendigen Adventskalender mitmachen?

Melden Sie sich unter Telefonnummer 017620736717 bis zum 26.11 bei mir.

**Viele Grüße Jessica Knoll**

**Amtsblatt**

Das nächste Amtsblatt erscheint am Freitag, dem 18. Dezember 2020. Beiträge von Vereinen sind bis zum 07. Dezember einzureichen unter: Gemeinde Kyffhäuserland, - Amtsblatt -, Neuendorfstraße 3, 99707 Kyffhäuserland (Fax: 660-30; E-Mail: amtsblatt@kyffhaeuserland.de; Internet: www.kyffhaeuser-land.de).

**Erste Bachpflege durch GUV in Badra**

Nachdem 2019 der Gewässerunterhaltungsverband Untere Unstrut/Helderbach neu organisiert und gegründet wurde, fand nun dieses Jahr das erste Mal eine Pflegemaßnahme des GUV als Entkrautung am Badraer Bach durch die Fa. Gewässer- und Tiefbau E. Krumpholz statt. Zu einer gemeinsamen Begehung zur Bestandsaufnahme notwendiger Maßnahmen trafen sich der GUV, das Planungsbüro Bach, ein Vertreter der Gemeinde Kyffhäuserland und der Ortsteilbürgermeister Herr Ose schon im Juli dieses Jahres. Geplant sind nun, Grundpflegemaßnahmen 2-mal jährlich durchzuführen. Auch eine Sedimentbereinigung in der Ortslage wurde durch den Ortsteilbürgermeister Herr Ose für das nächste Frühjahr beim GUV beantragt. Bedanken möchte sich der Ortsteilrat besonders bei Frau Enderlein vom GUV und Frau Exel vom Ingenieurbüro Bach für ihre aktive Unterstützung. Als wichtigste Aufgabe für das kommende Jahr steht nun die Sanierung der Wehre an, die als Löschwasserrückhaltung notwendig sind.

Wählergemeinschaft Unser Dorf sind erst einmal mit den Pflegemaßnahmen zufrieden. Nun gilt es, die Wehre wieder in Stand zu setzen.

**Holm Jentsch,  
Wählergemeinschaft „Unser Dorf“**



Ortsteilbürgermeister Michael Ose und sein Stellvertreter Jens Steiner von der

**Bekanntmachungen von Behörden und Einrichtungen**

**Nutzungsplan für den Standortübungsplatz Bad Frankenhausen**

**Schießwarnung Monat November und Dezember 2020**

1. Es ist verboten,
  - den Standortübungsplatz unbefugt zu betreten,
  - sich Munition und Munitionsteile widerrechtlich anzueignen sowie
  - Blindgänger zu berühren.

**Es besteht Lebensgefahr!**

2. Ausnahmegenehmigungen zum Betreten des StÜbPl sind ausschließlich bei Fw StOAngel, Kyffhäuser-Kaserne, 06567 Bad Frankenhausen, oder telefonisch unter Tel.-Nr. 034671/53 - 4025/4026 zu beantragen.
3. **Vorsicht!**  
Blindgänger, Übungen von Kampffahrzeugen, Straßenschmutzungen, unbeleuchtete und getarnte Fahrzeuge sind eine ständige Gefahr auf dem Standortübungsplatz.
4. Fundorte von Blindgängern sind zu kennzeichnen und Fw StOAngel zu melden.
5. Gesperrte Geländeteile sind durch
  - Schranken und gesetzte rote Flaggen
  - Verbotsschilder
  - Absperrposten
 gekennzeichnet und dürfen **in keiner Weise** betreten werden.

Im Auftrag  
Im Original gezeichnet  
**Morgner**  
**Stabsfeldwebel und Fw StOAngel**

**Warnzeiten für den Standortübungsplatz Bad Frankenhausen im November und Dezember 2020**

Datum	Zeit
16.11.2020	07:00 - 17:00
17.11.2020	07:00 - 17:00
18.11.2020	07:00 - 17:00
19.11.2020	07:00 - 17:00
24.11.2020	07:00 - 17:00
25.11.2020	07:00 - 17:00
26.11.2020	07:00 - 17:00
01.12.2020	07:00 - 17:00
02.12.2020	07:00 - 17:00
03.12.2020	07:00 - 17:00
07.12.2020	07:00 - 17:00
08.12.2020	07:00 - 17:00
09.12.2020	07:00 - 17:00
10.12.2020	07:00 - 17:00
<b>14.12.2020 - 15.01.2021</b>	<b>Holzeinschlag durch BFB Thüringen-Erzgebirge</b>



## Karl-Günther-Kaserne

### Die Bundeswehr informiert

Die Bundeswehr nutzt den Standortübungsplatz SONDERSHAUSEN intensiv für Ausbildung und Übung. Die Grenzen dieses Standortübungsplatzes und der Ausbildungsanlagen sind mit Warnungstafeln gekennzeichnet, die die Gebiete deutlich als militärischen Sicherheitsbereich ausweisen und darauf hinweisen, dass unbefugtes Betreten verboten ist und Zuwiderhandlungen verfolgt werden. Das gilt auch für Straßen/Wege innerhalb des Standortübungsplatzes.

**Es besteht Lebensgefahr!**

### Schießtermine Standortübungsplatz SONDERSHAUSEN November und Dezember 2020

#### Die Schießzeiten können sich täglich ändern

Montag	16. November 2020	07:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	17. November 2020	07:00 - 24:00 Uhr
Mittwoch	18. November 2020	07:00 - 14:00 Uhr
Donnerstag	19. November 2020	07:00 - 24:00 Uhr
Freitag	20. November 2020	07:00 - 11:00 Uhr
Montag	23. November 2020	07:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	24. November 2020	07:00 - 14:00 Uhr
Mittwoch	25. November 2020	07:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	26. November 2020	07:00 - 14:00 Uhr
Freitag	27. November 2020	07:00 - 11:00 Uhr
Montag	30. November 2020	07:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	01. Dezember 2020	07:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	02. Dezember 2020	07:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	03. Dezember 2020	07:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	08. Dezember 2020	07:00 - 23:00 Uhr
Mittwoch	09. Dezember 2020	07:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	10. Dezember 2020	07:00 - 16:00 Uhr
Freitag	11. Dezember 2020	07:00 - 11:00 Uhr
Montag	14. Dezember 2020	07:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	15. Dezember 2020	07:00 - 14:00 Uhr
Mittwoch	16. Dezember 2020	07:00 - 14:00 Uhr
Donnerstag	17. Dezember 2020	07:00 - 14:00 Uhr
Freitag	18. Dezember 2020	07:00 - 11:00 Uhr

Im Auftrag  
Im Original gezeichnet  
**Hausmann**  
**Stabsfeldwebel**

### Übungszeiten Standortübungsplatz SONDERSHAUSEN November und Dezember

#### Die Übungszeiten können sich täglich ändern

Montag	16. November 2020	07:00 - 17:00 Uhr
Dienstag	17. November 2020	07:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch	18. November 2020	07:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag	19. November 2020	07:00 - 17:00 Uhr
Montag	23. November 2020	07:00 - 24:00 Uhr
Dienstag	24. November 2020	00:00 - 24:00 Uhr
Mittwoch	25. November 2020	00:00 - 24:00 Uhr
Donnerstag	26. November 2020	00:00 - 16:00 Uhr
Montag	30. November 2020	07:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	01. Dezember 2020	00:00 - 24:00 Uhr
Mittwoch	02. Dezember 2020	00:00 - 24:00 Uhr
Donnerstag	03. Dezember 2020	00:00 - 24:00 Uhr
Montag	07. Dezember 2020	07:00 - 22:00 Uhr
Dienstag	08. Dezember 2020	07:00 - 22:00 Uhr

Im Auftrag  
Im Original gezeichnet  
**Hausmann**  
**Stabsfeldwebel**

## Bekanntmachung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes

Im Zeitraum vom 01.11.2020 bis 11.12.2020 werden von Beauftragten des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes die Grundstückswasserzähler abgelesen. Die Beauftragten können sich ausweisen, dass sie zur Ablesung berechtigt sind.

Wir bitten Sie, die Ablesung zu unterstützen und den Beauftragten einen ungehinderten Zugang zur Ablesung der Messeinrichtung zu gewährleisten.



**Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband**  
**Sitz Artern**  
**Bartels**  
**Werkleiter**

### Stellenausschreibung

Der Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband Artern sucht für das Jahr 2021



**zwei Auszubildende als Fachkraft für Wasserversorgungstechnik w/m/d.**

Weitere Informationen unter [www.kat-artern.de](http://www.kat-artern.de)

**Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband**

**Bartels**  
**Werkleiter**

## Wir gratulieren

### Die Gemeinde Kyffhäuserland gratuliert

#### Günserode

am 05.12. Frau Heidemarie Dreßler zum 70. Geburtstag  
am 14.12. Herrn Kurt Lange zum 80. Geburtstag

#### Hachelbich

am 01.12. Herrn Egon Falley zum 90. Geburtstag  
am 08.12. Frau Inge Strecker zum 70. Geburtstag

#### Rottleben

am 21.11. Herrn Siegfried Furchner zum 80. Geburtstag  
am 29.11. Frau Christel Schuler zum 70. Geburtstag

#### Seega

am 14.11. Herrn Bernhard Wendelin zum 70. Geburtstag  
am 25.11. Frau Christel Rödiger zum 70. Geburtstag

#### Steinthaleben

am 30.11. Frau Brunhilde Pomin zum 80. Geburtstag  
am 12.12. Frau Elfriede Fleischer zum 80. Geburtstag  
am 14.12. Frau Inge Kleber zum 70. Geburtstag



## Aus Vereinen und Einrichtungen

### Tagesausflug der Sehbehinderten



Foto: W. Rasch

Jedes Jahr unternimmt unsere Kreisgruppe eine Busreise. Diese wurde mehrmals verschoben, nun aber doch noch durchgeführt. Die gemeinsame Tagestour fördert die Zusammengehörigkeit in unserem Verein und ist zugleich eine kleine Bildungsreise.

Am 7.10. trafen wir uns am Busbahnhof in Sondershausen. Nach kurzer Einweisung des Busfahrers, Herrn Ernst, von „Salza Tours“ starteten wir pünktlich 9 Uhr. Die 24 Personen unserer Gruppe hatten in dem großen Bus reichlich Platz. So konnte gut Abstand gehalten werden. Die Fahrt führte uns, dank Umleitung, durch viele schöne Dörfer und Landschaften.

Am Freilichtmuseum Hohenfelden angekommen, wartete schon Frau Voß zu einer Führung auf uns. Sie erklärte, wie die alten Häuser aus ländlichen Gegenden Thüringens abgebaut und hier, wie in einem Puzzle, wieder aufgebaut wurden. Wenige wurden in einem Stück hierher transportiert. So zum Beispiel das Haus eines Hirten, welches wir zuerst besichtigten. Dessen Familie hatte ein schweres Los, denn der Hirte eines Dorfes war kein angesehener Mann. Danach gingen wir zu einem Bauernhaus. Das ist geräumiger und hat zwei Etagen. Der angrenzende Stall hatte seine Vorteile im Winter und bei den Geburten der Tiere. Nebenan sahen wir uns eine Scheune mit den praktischen Einbauten und einem Heuboden an. Ein weiteres Haus gehörte einem Schmied. Ein wichtiger Mann im damaligen Dorf. Viele Werkzeuge waren zu sehen und konnten angefasst werden. Die Ausführungen über das damalige Leben der Dorfbewohner waren interessant. Heute stehen hier über 30 Gebäude, alle von historischem Wert. Weitere kommen dazu.

Wir sahen nur einen kleinen Teil davon. Ein Grund mehr, hier mal wieder rein zu schauen. Das ist von Mai bis Oktober möglich. Die Älteren von uns erinnerten sich an die frühe Jugend oder Erzählungen ihrer Eltern und Großeltern. Für unsere Kinder und Enkel sind es besonders anschauliche Geschichtsstunden. Danke an Frau Voß für die lehrreiche Führung.

Um Alles anzusehen, sind einige Stunden nötig. Für eine Stärkung zwischendurch gibt es dort einen Imbiss. Zum Freilichtmuseum gehört das alte Schulhaus im Ort. Dort ist auch die Museumsgaststätte „Einkehr zur alten Pfarre“. Dank der Vorbestellung des Essens wurden uns die gutschmeckenden Speisen flugs serviert. Vielen Dank an das Team um Frau Klinger. So konnten wir unsere Reise bald fortsetzen.

Mit dem Bus fuhren wir weiter nach Molsdorf. Hier gibt es ein kleines Schloss mit einem wunderschönen Garten. Graf G.A. von Gotter ließ die ehemalige Wasserburg zum Lustschloss umbauen. Doch nach 14 Jahren musste der verschwenderisch lebende Gotter das Schloss verkaufen. Es ging an Herzog Friedrich III. von Sachsen-Gotha-Altenburg. Der ließ es in ein Kammergut umwandeln. Der ursprüngliche Barockgarten wurde später in einen Landschaftspark umgewandelt.

Das Gebäude selbst bedarf einer Restauration. Leider konnten wir die Innenräume wegen der Corona Pandemie nicht mit einer Führung besichtigen. So sahen wir uns die Sonderausstellung „Erotika der Lenz ist da“ an und danach genossen wir die warmen Sonnenstrahlen im Park.

Anschließend brachte uns der Bus „Zur guten Quelle“, eine Gaststätte in Molsdorf. Hier wurde uns Kaffee und selbstgebackenen

Kuchen serviert. Danke an Frau Bosecker, dass sie unseren Besuch am Ruhetag ermöglichte.

Mit vielen Eindrücken und mancher Neuigkeit traten wir die Heimreise an. Ein schöner Tag ging zu Ende.

**Sehbehinderte oder Blinde, sowie deren Angehörige können uns zur Zeit nur telefonisch unter 036020 73518 oder 03632 50365 erreichen. Siehe auch [www.bsvt-kyf.de](http://www.bsvt-kyf.de)**

--- Wir helfen gern ---

### Der VdK Bendeleben grüßt

#### Guten Tag liebe VdK Mitglieder und Einwohner des schönen Kyffhäuserland

Wie Ihr schon erfahren habt ist die Weihnachtsfeier leider gestrichen worden. Aber nicht nur wir sind damit betroffen. Kirmes, Sport und viele öffentliche Veranstaltungen sind mit dieser Misere betroffen. Wenn man die Presse verfolgt ist ein Ende noch nicht in Sicht. Im Gegenteil. Die steigenden Zahlen erschrecken alle.

Das Jahresende steht bevor. Nikolaus, Weihnachtsmann und Silvester stehen vor der Tür. In den Geschäften wird schon mit Stollen und Schokolade auf die kommenden Tage hingearbeitet. Wer schafft es an diesen Verlockungen vorbei zu gehen?

Der VdK hat auch im November Geburtstage die nicht vergessen sein wollen.

Brunnhilde	Pomin	Steinthaleben
Iris	Walleit	Göllingen
Michael	Wönicker	Rottleben



Ihnen allen gratuliert der VdK ganz herzlich und nachträglich zum Geburtstag.

Die Geburtstage versuche ich nicht zu vergessen aber jeder ist halt nicht erreichbar.

Auch unsere Galionsfigur Käte Preuße möchte ich nicht vergessen. Sie hat den Vorstand eingeladen sich bei Ihr zu versammeln. Ein ganz großes Dankeschön dafür!

Ich möchte an dieser Stelle auch einmal an Interessante Gedenktagte erinnern. Zum Beispiel:

- 1. Nov. Weltvegantag
- 2. Nov. Tag gegen Verbrechen an Journalisten
- 9. Nov. Mauerfall
- 12. Nov. Oma und Opa Tag
- 14. Nov. Weltdiabetestag
- 15. Nov. Volkstrauertag
- 16. Nov. Tag der Toleranz
- 19. Nov. Welttoilettag
- 19. Nov. Suppentag
- 20. Nov. Deutscher Lebertag
- 25. Nov. Tag gegen Gewalt gegen Frauen

Das sind viele, aber das ist nur ein kleiner Auszug. Da gibt es noch sehr interessante andere Tage. Schaut sie euch mal an.

Liebe Mitglieder, wir der Vorstand, sind sehr betrübt das die monatlichen Treffen nicht stattfinden können. Auch die Weihnachtsfeiern und Weihnachtsmärkte werden sehr fehlen.

Liebe VdK Gemeinde. Wir werden uns wiedersehen! Auch dieser Ärger wird vorbei gehen. Es sind schon so viele Sachen vorbei gegangen wo man befürchtete, dass das für immer bleibt.

Der Vorstand des VdK wünscht allen Mitgliedern und allen Einwohnern der Gemeinde Kyffhäuserland ein schönes Weihnachten und einen Guten Rutsch ins neue Jahr. Wir wünschen uns alle, dass diese Corona Zeit vorbei gehen wird, und das normale Leben wieder zurückkommt.

Bis nächstes Jahr.

**Dirk Schumann**  
VdK Bendeleben

## Spielplan SpG Göllingen/Rottleben

### Herren:

**Sonntag, 29.11.2020**

14:00 Uhr Heimspiel  
SpG Göllingen/Rottleben : FSV Holzthaleben

**Samstag, 05.12.2020**

14:00 Uhr Auswärts  
SV Kali Roßleben : SpG Göllingen/Rottleben

**Sonntag, 13.12.2020**

14:00 Uhr Auswärts  
SV Großenehrich : SpG Göllingen/Rottleben

Änderungen Vorbehalten!

Leben retten  
liegt im Blut!



Persönlich.  
Fair.  
Sicher.

ITMS  
gemeinnützige GmbH

# Blutspende

## in Bendeleben

### Montag, 30.11.2020

### 16:30 Uhr - 19:30 Uhr

## Dorfgemeinschaftshaus, Kirchstr. 8

Jetzt Blut- und Stammzellspender werden!  
Helfen Sie Menschen in Not!  
Fragen Sie unser Team vor Ort!

Blutspenderpass (sofern vorhanden) und Personaldokument (mit Lichtbild) nicht vergessen!

Institut für Transfusionsmedizin Suhl Gemeinnützige GmbH  
Albert-Schweitzer-Straße 15 · 98527 Suhl · Telefon 03681 373-0

www.blutspendesuhl.de

### Telefon- und Online-Beratung im November

Damit Ratsuchende mit ihren Fragen trotz des Corona-Lockdowns nicht allein gelassen werden, hat die Verbraucherzentrale im November auf kontaktlose Beratung umgestellt. Unter der kostenfreien Telefonnummer 0800 809 802 400 erhalten Verbraucher eine erste Kurzberatung, zudem können sie hier einen Termin für eine ausführliche Telefonberatung vereinbaren. Alternativ können Fragen auch über ein Online-Formular unter <https://verbraucherzentrale-energieberatung.de/beratung/onlineberatung> gestellt werden. Die unabhängigen Energieberater der Verbraucherzentrale beantworten die Fragen dann per E-Mail. Beide Angebote sind kostenfrei.

Zudem können Ratsuchende weiterhin die Online-Vorträge der Verbraucherzentrale nutzen. Im November werden die Themen Fördermittel, Heiztechnik und Wärmedämmung angeboten (siehe Übersicht auf Seite 2).

### Die Online-Vorträge der Verbraucherzentrale Energieberatung im November:

#### Fördermittel fürs Haus

Donnerstag, 12.11.2020, 17:30 - 19:00 Uhr  
Der Vortrag beleuchtet die wichtigsten Förderprogramme des Bundes für neue Heizungsanlagen und zur energetischen Sanierung.

#### Heizung mit Zukunft - Welche soll es werden?

Mittwoch, 18.11.2020, 18:30 - 20:00 Uhr  
Welche Vor- und Nachteile haben die verschiedenen Heizsysteme?  
Und welche Rolle spielen Fördermittel, Austauschprämien und CO<sub>2</sub>-Bepreisung für die Wahl der passenden Heizung?

#### Dämmwahnsinn oder muss mein Haus atmen?

Donnerstag, 19.11.2020, 17:30 - 19:00 Uhr  
Der Vortrag räumt mit Missverständnissen rund um das Thema Wärmedämmung auf. Zudem erhalten die Zuhörer konkrete Tipps, wie sie Dämmmaßnahmen effektiv planen und umsetzen können.

#### Welche Heizung für mein Haus?

Donnerstag, 26.11.2020, 18:00 - 19:30 Uhr  
Was plant der Gesetzgeber? Wie finde ich das passende Heizsystem? Und welche Förderprogramme kann ich beim Heizungstausch nutzen?

Weitere Informationen und Anmeldung unter [www.verbraucherzentrale-energieberatung.de/online-vortraege](http://www.verbraucherzentrale-energieberatung.de/online-vortraege). Anmeldung für den Vortrag „Dämmwahnsinn oder muss mein Haus atmen?“ direkt unter <https://www.edudip.com/de/webinar/dammwahnsinn-oder-muss-mein-haus-atmen/463550>.

Die Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale ist ein Projekt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Landesenergieagentur ThEGA sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.

## Verbraucherzentrale Thüringen

### Energieberatung trotz Corona-Lockdown

**Heizungstausch, Solarstrom, Fördermittel: vor allem bei Hausbesitzern gibt es derzeit viel Beratungsbedarf. Trotz des Corona-Lockdowns ist die Energieberatung der Verbraucherzentrale weiterhin für Ratsuchende da - telefonisch, per E-Mail und mit neuen Online-Vorträgen.**

Viel zu tun gab es für die Energieberater der Verbraucherzentrale Thüringen in den vergangenen Monaten. „Durch das Klimapakete hat sich bei den Fördermitteln viel getan. Auch das neue Gebäudeenergiegesetz bringt zahlreiche Änderungen mit sich. Und auch mit dem Thema Heizungstausch müssen sich derzeit viele Hausbesitzer auseinandersetzen“, sagt Ramona Ballod, Energiereferentin der Verbraucherzentrale Thüringen.

Zahlreiche Nachfragen gebe es ebenso zu erneuerbaren Energien. „Da ist zum einen die Meldepflicht für Photovoltaikanlagen und Batteriespeicher.“

Zum anderen fragen sich viele Besitzer alter PV-Anlagen, welche Optionen sie nach dem Auslaufen der Einspeisevergütung haben“, so Ramona Ballod.